

Interessenkonfliktleitlinie der SMN Investment Services GmbH

Version Jänner 2018

1. EINLEITUNG

SMN Investment Services GmbH („SMN“) ist ein Alternative Investment Fund Manager („AIFM“), welcher über eine Konzession nach dem österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz („AIFMG“) verfügt, mit der zusätzlichen Konzession zur Erbringung der Dienstleistungen der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios¹, der Anlageberatung² und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben³ („Vermittlung“). Bei Ausführung ihrer Dienstleistungen unterliegt SMN neben den Bestimmungen des AIFMG auch denen des Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG“) und bei Ausübung der von der zusätzlichen Konzession umfassten Dienstleistungen auch den Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 („WAG 2018“)⁴ iVm der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016 („DelVO“).

Einer der Grundsätze von SMN ist es, Geschäftsbeziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu pflegen. Allerdings lassen sich bei den Geschäftsfeldern von SMN Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Daher wurde die vorliegende Leitlinie für den täglichen Umgang mit Interessenkonflikten entwickelt. Interessenkonflikte, die von SMN erkannt wurden, werden gemäß dieser Leitlinie behandelt und, bei Vorliegen eines berechtigten Kundeninteresses, stets im besten Interesse des Kunden / der verwalteten Investmentfonds gelöst (Kundeninteresse bzw. das kollektive Interesse der Kunden der verwalteten Investmentfonds geht grundsätzlich vor Unternehmens- bzw. Mitarbeiterinteresse).

SMN betreut hauptsächlich professionelle Kunden bzw. geeignete Gegenparteien und in geringem Umfang auch Privatkunden (SMN strebt aktiv kein Privatkundengeschäft an).

In Umsetzung des § 12 AIFMG und der §§ 45ff WAG 2018 iVm Art. 33ff DelVO ist SMN verpflichtet, schriftliche Grundsätze (Leitlinien) für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten, um zu gewährleisten, dass die Dienstleistungen von SMN im besten Interesse ihrer Kunden bzw. der verwalteten Investmentfonds erbracht werden. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaft bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

2. GRUNDSÄTZLICHES

SMN hat wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des AIFMG und des WAG 2018 iVm der DelVO informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Schutz vor und zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich im Wesentlichen ergeben zwischen SMN, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern oder anderen Personen/Unternehmen, die mit SMN verbunden sind, und unseren Kunden einerseits, oder andererseits zwischen unseren Kunden untereinander.

¹ § 4 Abs 4 Z 1 AIFMG

² § 4 Abs 4 Z 2 lit a AIFMG

³ § 4 Abs 4 Z 2 lit c AIFMG

⁴ Umsetzung der EU-Finanzrichtlinie MiFID II (2014/65/EU)

2.1. Potentielle Interessenkonflikte

2.1.1. Interessenkonflikte nach § 12 AIFMG⁵ iVm WAG 2018 sowie der DelVO

Interessenkonflikte können auftreten zwischen

- SMN sowie den Geschäftsleitern, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit SMN verbunden ist, und einem von SMN verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF;
- einem von SMN verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes AIF;
- einem von SMN verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen Kunden von SMN,
- dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von SMN verwalteten⁶ OGAW oder den Anlegern dieses OGAW;
- zwischen zwei Kunden von SMN.

2.1.2. Interessenkonflikte nach § 22 (2) InvFG⁷

- Es besteht die Gefahr, dass SMN zulasten des OGAW einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird.
- SMN hat am Ergebnis einer für den OGAW oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den OGAW oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des OGAW an diesem Ergebnis deckt.
- Für SMN gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des OGAW zu stellen.
- SMN führt für den OGAW und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die gleichen Tätigkeiten aus.
- SMN erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem OGAW in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den OGAW erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Potentielle Interessenkonflikte sind an Compliance⁷ zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen von SMN und den für sie tätigen Personen/Gesellschaften vorrangig, bzw. gegenüber anderen Kunden gleichrangig zu behandeln.

2.1.3. (Potentielle) Interessenkonflikte, die seitens SMN identifiziert wurden

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft;
- Mitarbeitergeschäfte;
- Zuwendungen an bzw. von Mitarbeiter/n der Gesellschaft;
- Geschäfte zwischen den von SMN verwalteten Investmentfonds;
- Delegation von Aufgaben an verbundene Unternehmen;
- Vergütungen, die SMN anderen Geschäftspartnern gewährt;
- Beschwerden von Anteilshabern;
- vermehrte Anteilscheinrückgaben;
- Investition in Eigenprodukte bzw. Produkte, bei denen die Gesellschafter von SMN gesellschaftsrechtlich (direkt oder indirekt) beteiligt sind;
- Beteiligung der Gesellschafter von SMN an anderen AIFM oder Verwaltungsgesellschaften;

⁵ übernommen aus dem AIFMG

⁶ SMN kann diese Funktion nur auf Basis einer Subdelegation durch die OGAW Verwaltungsgesellschaft ausführen (§ 4 Abs 4 Z 1 AIFMG)

⁷ sinngemäß aus dem InvFG übernommen; der Begriff „Verwaltungsgesellschaft“ wurde durch SMN (= AIFM) ersetzt

- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen oder Personen;
- Zusammenfassung mehrerer Transaktionen (Portfolioverwaltung: „block trading“);
- Ausübung von Leitungsfunktionen durch Gesellschafter von SMN in den von SMN verwalteten Fonds;
- Mitwirkung in Anlageausschüssen oder anderen Gremien durch Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von SMN in von SMN verwalteten Investmentfonds;
- Ausübung von Leitungsfunktionen bei SMN;
- Einzelanlagen mit erheblichem Umfang;
- bei der Bewertung von Finanzinstrumenten der von SMN verwalteten AIF wird die Bewertungsfunktion von einer Person vorgenommen, die auch gleichzeitig die Risikomanagementfunktion wahrnimmt;
- bei der Verwaltung von Managed Accounts (verwaltete Konten/Depots) und anderen von SMN verwalteten Investmentfonds (AIF, OGAW, ...) oder Managed Accounts.

3. INTERESSENKONFLIKTE

3.1. Vermeidung & Offenlegung

Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der von SMN festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es oberste Priorität von SMN, diesen Interessenkonflikt im Sinne des Kunden zu lösen oder, wenn dies nicht möglich ist, diesen gegenüber dem Kunden offenzulegen oder ggf. sogar auf ein Geschäft zu verzichten.

3.2. Maßnahmen zur Erkennung bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten

Hierfür wurde bei SMN eine für alle Mitarbeiter verbindliche Compliance Richtlinie erlassen, die sich mit den relevanten Themen befasst. Seitens SMN wurde ein weisungsfreier Compliance Beauftragter sowie ein Stellvertreter bestellt.

Des Weiteren hat SMN Vertraulichkeitsbereiche definiert, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse festgelegt (Aufbauorganisation), um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Mittels Funktionstrennung soll soweit wie möglich verhindert werden, dass Mitarbeiter und relevante Personen in konfliktträchtiger Weise Dienstleistungen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen oder in solche Dienstleistungen einbezogen werden.

Der Compliance Beauftragte entscheidet unabhängig, aber im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereichs hinaus nötig ist. Ist ein Eingreifen erforderlich, so entscheidet der Compliance Beauftragte über die weiteren Maßnahmen zur Lösung dieses Konflikts. Sofern erforderlich, kann der Compliance Beauftragte interne oder externe Experten hinzuziehen und dokumentiert dieses Vorgehen. Jeder unangemessene Einfluss auf die Entscheidung des Compliance Beauftragten ist zu unterlassen, ebenso wie jede gleichzeitige oder spätere Einbeziehung seiner Person in konfliktträchtige Transaktionen, sofern diese Einbeziehung ein angemessenes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Dies kann sogar so weit gehen, dass SMN von einem möglichen Geschäft / Mandat / Dienstleistung Abstand nimmt. SMN wird diesen Lösungsansatz wählen, wenn nach Abwägung aller Risiken keine andere Variante besteht, diesen Konflikt zu managen und eine Offenlegung aufgrund geschäftspolitischer Erwägungen weder den Interessen der Kunden noch SMN dienen würde. Ergibt sich ein Interessenkonflikt aufgrund einer Mandatierung eines Mitarbeiters von SMN in ein Gremium, so wird darüber entschieden, ob dieses Mandat zur Gänze zurückzulegen ist oder ob durch die Nichtteilnahme an Entscheidungsprozessen bei bestimmten Themen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden werden kann.

Die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sind sowohl organisatorisch als auch hierarchisch voneinander getrennt. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein bzw. der Verdacht eines Interessenkonflikts bestehen, so muss dies unverzüglich an Compliance gemeldet werden, und Compliance setzt sodann die entsprechend erforderlichen Maßnahmen. Dabei ist seitens Compliance die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, den/die Namen des/der Meldenden, den Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf Veranlassung durch Compliance erfolgen. Die gemeldeten Interessenkonfliktsituationen bieten die Grundlage für die laufende Adaptierung dieser Leitlinie.

Die mit der Funktion der Bewertung von Finanzinstrumenten der von SMN verwalteten AIF betrauten Mitarbeiter sind in Bereichen tätig, die von der Portfolioverwaltung organisatorisch getrennt und funktional unabhängig sind.

Die Compliance Organisation von SMN ist Gegenstand der laufenden Prüfung durch die interne Revision.

3.3. Umgang

Um mit potentiellen Interessenkonflikten richtig umzugehen, hat SMN zahlreiche Vorkehrungen getroffen. So hat SMN im Rahmen der Compliance Richtlinie festgelegt, wie mit persönlichen Zuwendungen (Geschenken) an oder von Kunden / Geschäftspartnern umzugehen ist, um etwaig damit verbundenen Interessenkonflikten entgegenzuwirken.

Es wird festgehalten, dass SMN als konzessionierter AIFM im Rahmen der Erbringung der Nebendienstleistungen Anlageberatung gem. § 4 (4) Z 2 lit a) AIFMG, als nicht unabhängig iSd §§ 50 u. 53 WAG 2018 gilt.

Die Vergütungsregelungen von SMN sind so gestaltet, dass die Vergütungen von Mitarbeitern keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem erwirtschafteten Ertrag von anderen Mitarbeitern haben, deren Tätigkeiten in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der ersteren stehen (z.B. richtet sich die variable Vergütung des Mitarbeiters, der die Dienstleistung unmittelbar erbringt, nicht nach dem Risikograd des/der vertriebenen Produkts/e; auch richtet sich eine allfällige variable Vergütung des Risikomanagers oder des Compliance Beauftragten nicht nach einem bestimmten Produktvolumen oder einer bestimmten Produktperformance; bzw. richtet sich die variable Vergütung des Fondsmanagers nicht nach kurzfristigen Performancezielen). Die Vergütungsregelungen von SMN sind gemäß den Bestimmungen des § 11 AIFMG iVm Anlage 2 zu § 11 AIFMG gestaltet und werden jederzeit eingehalten.

Des Weiteren haben alle Mitarbeiter ihre persönlich durchgeführten Wertpapiertransaktionen („persönliche Geschäfte“) zu melden und es darf diesen Transaktionen kein Marktmissbrauch (Insidergeschäfte, Marktmanipulation) zugrunde liegen. Demgemäß ist es Mitarbeitern von SMN strikt verboten, Wertpapiere im eigenen Namen oder zum Vorteil / im Namen von Dritten zu kaufen oder verkaufen, wenn dieses auf der Basis von compliance relevanten Informationen erfolgt. Des Weiteren ist es strengstens untersagt, etwaiges Insiderwissen an andere Mitarbeiter oder Personen außerhalb von SMN weiterzugeben, sodass diese die Information zum eigenen Vorteil verwenden können. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird seitens Compliance überwacht.

Die Mitarbeiter werden hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte laufend informiert. Die Teilnahme an allfälligen Schulungen ist für jeden Mitarbeiter verpflichtend. Auch im Rahmen der sonstigen Schulungen wird der Mitarbeiter auf den richtigen Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten sensibilisiert. So ist im Rahmen einer Anlageberatung der Kunde darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei den vorgestellten Produkten in aller Regel um Eigenprodukte handelt, wobei stets darauf zu achten ist, dass die vorgestellten Finanzinstrumente am besten zu seinen individuellen Ertrags- und Risikozielen passen. Die Anlageberatung erfolgt unabhängig von der Höhe etwaiger Zuwendungen von Produktlieferanten an SMN (siehe Punkt 4).

Im Rahmen des Fondsmanagements sind nach objektiven Kriterien ausschließlich jene Finanzinstrumente für den Investmentfonds zu erwerben, die am besten zu dessen individuellen Ertrags- und Risikozielen passen, unabhängig von der Höhe etwaiger Zuwendungen an SMN (z.B. Vermittlungsfolgeprovisionen – vom Produktlieferanten) oder unabhängig davon, ob es sich bei den Finanzinstrumenten um Eigenprodukte von SMN handelt (z.B. andere Investmentfonds von SMN). Auch bei der Auswahl der Broker, über welche die Transaktionen für den Investmentfonds abgewickelt werden, entscheidet SMN nach objektiven Kriterien, sofern diese nicht bereits seitens der Investmentfonds direkt vorgegeben werden/wurden und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen des Investmentfonds. Dabei richtet sich der Mitarbeiter nach den Vorgaben einer internen Richtlinie von SMN (Durchführungsleitlinie).

Im Rahmen der Bewertungsfunktion für AIF erfolgt die Festlegung der Bewertungsmethoden (Preisquellen und Verfahren) für die einzelnen Arten von Finanzinstrumenten anhand klar definierter Richtlinien (Bewertungsleitlinie). Basierend auf dem Proportionalitätsgrundsatz wird bei SMN die Bewertungsfunktion in Personalunion mit der Risikomanagementfunktion erbracht. Dabei wurde die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte der verwalteten AIF in Verbindung mit der Bewertung der Finanzinstrumente dieser AIF durch die Bewertungsfunktion von SMN berücksichtigt (die AIF investieren ausschließlich in liquide Finanzinstrumente, deren Bewertung auf Basis von Marktpreisen erfolgt), um das Risiko von potentiellen Interessenkonflikten nach Möglichkeit zu verhindern.

SMN übt die mit den Vermögenswerten der verwalteten Investmentfonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber und der Integrität des Marktes aus. Hierfür hat SMN eine eigene Leitlinie für die Ausübung von Stimmrechten (Stimmrechtsleitlinie) erstellt.

Dabei stehen stets die Interessen und eine Gleichbehandlung aller Anteilhaber im Vordergrund.

3.4. Richtlinie für Mitarbeitergeschäfte

Eine dezidierte Regelung für Eigengeschäfte von Mitarbeitern wurde in der Compliance Leitlinie von SMN festgelegt. Dies schließt auch die Meldung von Mitarbeiterdepots bei Banken mit ein. Die Einhaltung der Regelwerke wird durch den Compliance Beauftragten überwacht.

Es ist für alle Mitarbeiter von SMN verboten, Wertpapiere im eigenen Namen oder zum Vorteil von Verwandten oder Freunden zu kaufen oder verkaufen, wenn dieses auf der Basis von Insiderwissen erfolgt. Des Weiteren ist es strengstens untersagt, Insiderwissen an andere Mitarbeiter oder Personen außerhalb von SMN weiterzugeben, sodass diese die Informationen zum eigenen Vorteil verwenden können.

3.5. Durchführungsleitlinie („Best Execution Policy“)

Für alle Investmentfonds und Managed Accounts, für die SMN als AIFM agiert bzw. für die SMN im Rahmen seiner Konzession als Verwalter individueller Portfolien tätig ist, wird die Durchführungsleitlinie umgesetzt. In dieser Leitlinie ist festgelegt, nach welchen Regeln SMN Aufträge im Namen der verwalteten Investmentfonds ausführt. Weiters gilt die Durchführungsleitlinie für die Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (sowohl nach § 57 WAG 2018, als auch nach § 58 WAG 2018), sofern es sich beim Kunden nicht um eine geeignete Gegenpartei handelt.

3.6. Berichterstattung durch Compliance

Compliance verfasst periodisch, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Tätigkeitsberichte, die stets der Geschäftsführung, der internen Revision und dem Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt sowohl durch den Wirtschaftsprüfer, als auch durch die interne Revision.

3.7. Aufzeichnung (Konfliktregister)

SMN (Compliance Beauftragter) führt in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen laufend vertrauliche Aufzeichnungen darüber, inwieweit in den einzelnen Geschäftsfeldern von SMN Interessenkonflikte aufgetreten sind und welche Interessenkonflikte bei diesen Geschäftsfeldern potentiell eintreten können.

3.8. Depotbankvertrag

Zwischen den von SMN verwalteten Investmentfonds (AIF) und der jeweiligen Depotbank bzw. Zentralverwaltungsstelle wurde ein detaillierter Depotbank- und Zentralverwaltungsstellenvertrag abgeschlossen. Dieser sieht klare Regelungen hinsichtlich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bewertung der Vermögenswerte eines jeden Fonds, der Preisberechnung, der Verrechnung von Kosten und der Zuteilung von Wertpapieren auf die Fonds vor. Diese sind im vollständigen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds definiert. Dabei stehen stets die Interessen und eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber im Vordergrund.

3.9. Primebroker

Sofern SMN sich im Rahmen der Verwaltung eines AIF eines Primebrokers bedient, erfolgt dies auf Basis eines schriftlichen Vertrages, der in der Regel zwischen dem AIF und dem Primebroker abgeschlossen wird, in dem auch die Übertragung und Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF gemäß den Vertragsbedingungen des AIF geregelt ist, sowie die Informationspflicht über die Existenz des Vertrages gegenüber der Depotbank (Verwahrstelle).

3.10. Delegation

Sofern anwendbar, beauftragt SMN bei Delegationen von Aufgaben, sowohl im Fondsmanagement als auch bei anderen Aufgaben, ausschließlich Geschäftspartner, deren Ruf in jeder Hinsicht einwandfrei ist. Die Zusammenarbeit selbst, die wesentlichen Abläufe, sowie die Aufgaben und Pflichten (Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen) sind vertraglich genau geregelt.

3.11. Offenlegung

Wenn SMN einen Interessenkonflikt nicht vermeiden kann, wird dem Kunden die Natur des Konfliktes bzw. seine Ursache offengelegt, ehe ein Geschäft ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang weist SMN darauf hin, dass im Zuge der Dienstleistungserbringung auch Eigenprodukte von SMN oder Produkte, aus denen die Gesellschafter/Geschäftsleiter/Mitarbeiter von SMN unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil erzielen, zum Einsatz kommen.

4. BESTANDSPROVISION UND „SOFT COMMISSIONS“ IM FONDSGESCHÄFT

Bei der Beratung bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten werden entsprechend den Marktusancen als Verkaufsanzreiz in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften oder Emittenten gewährt. Zu diesen Zuwendungen, die SMN erhalten kann, zählen Abschluss- bzw. Vertriebsprovisionen („Up Front Fees“), Ausgabeaufschläge sowie laufende umsatzabhängige Vermittlungsfolgeprovisionen („Bestandsprovisionen“). Diese Zuwendungen dienen der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb, die Veräußerung von Finanzinstrumenten und die laufende Betreuung von Kunden in Bezug auf das zugrundeliegende Geschäft, nicht zuletzt mit dem Ziel, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verbessern.

Rückvergütungen, die SMN oder ein involvierter Dritter für Geschäfte, die sie für einen Investmentfonds im Rahmen der Verwaltungstätigkeit (AIFM bzw. individuelle Portfolioverwaltung) erhalten, werden an den jeweiligen Investmentfonds weitergeleitet.

Soft Commissions werden von SMN nicht angenommen.

Einzelheiten zu den vereinnahmten Zuwendungen teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Sofern zutreffen legt SMN gegenüber betroffenen Kunden, die gemäß MiFID II als Privatkunden oder professionelle Kunden eingestuft werden, vor Erbringung der Nebendienstleistung individuell die Art und Weise der Berechnung der monetären Vorteile offen und nach Abschluß eines Kalenderjahres, ebenso die individuelle tatsächliche Höhe der angenommenen Vorteile, sowie der jeweiligen Qualitätsverbesserungsmaßnahmen.

Informationen über Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen sind in einer Publikation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) auf deren Homepage (www.fma.gv.at) veröffentlicht.

5. PUBLIZIERUNG UND AKTUALISIERUNG DIESER LEITLINIE

Die vorliegende Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten der SMN wird im Internet auf der Website www.smn.at veröffentlicht und im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.